

STATUTEN

I. Allgemeines

Art.	1	Der Club ehemaliger H+S-Lehrlinge ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Rechtsnatur
Art.	2	Der Sitz des Clubs ist Herisau.	Sitz
Art.	3	Der Club bezweckt die Zusammenfassung der ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge der Firma Huber+Suhner AG des Werkes Herisau und damit die Aufrechterhaltung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern in- und ausserhalb des Betriebes. Der Kontakt mit dem Nachwuchs wird über die Abteilung Lehrlingsausbildung sichergestellt.	Zweck
Art.	4	Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch: a) den Versand der Firmenzeitung "HUSZYTIG" an alle Mitglieder b) gemeinsame Anlässe und Exkursionen	

II. Mitgliedschaft

Art.	5	Der Club besteht aus: a) Aktivmitgliedern b) Ehrenmitgliedern c) Freimitgliedern	Mitglieder
Art.	6	Die Aktivmitgliedschaft erwerben alle ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Das Ausbildungspersonal der Huber+Suhner AG, Herisau ohne H+S-Lehre kann nach 4-jähriger Zugehörigkeit die Aktivmitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden von der GV mit Zweidrittelsmehrheit ernannt. In Härtefällen, wie zum Beispiel finanzieller Not oder Krankheit, kann der Vorstand in eigener Kompetenz Mitglieder über einen bestimmten Zeitraum oder für immer zu Freimitglieder erklären.	Aufnahme
Art.	7	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zu Händen der GV b) durch Ausschluss, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, frühestens jedoch sechs Monate nach Verfall des Zahlungstermins.	Austritt

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.	8	a) Alle Mitglieder geniessen aktives Wahlrecht.	Rechte
------	---	---	---------------

- b) Alle Mitglieder geniessen das Recht, an den Generalversammlungen Vorschläge zu machen oder solche schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat auch Anrecht auf die Zustellung der Firmenzeitung "HUSZYTIG" und kann jederzeit Einblick in die Geschäfte des Clubs verlangen.
- c) Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9	Jedes Mitglied ist verpflichtet: <ul style="list-style-type: none">a) die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen undb) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen	Pflichten
Art. 10	Aus der Mitgliedschaft erwächst folgende finanzielle Verpflichtung: Jahresbeitrag für Aktivmitglieder gemäss jährlicher Festlegung durch die GV. Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder haben keine Beitragspflicht.	Beitrag
Art. 11	Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.	Haftung

IV. Leitung und Verwaltung

Art. 12	<ul style="list-style-type: none">a) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.b) Sie wird vom Vorstand einberufen.c) Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies, von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.	Organe
Art. 13	Der Club wird vom Vorstand zu den ordentlichen Generalversammlungen einberufen, welche jährlich jeweils im letzten Quartal stattfinden.	Generalversammlung
Art. 14	Die Traktanden der GV lauten: <ul style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmzähler2. Protokoll3. Mutationen4. Bericht des Präsidenten5. Kassabericht6. Festsetzung des Jahresbeitrages7. Wahlen8. Anträge9. Allgemeine Umfrage10. Verschiedenes	
Art. 15	Zur Leitung der Geschäfte des Clubs besteht ein Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der GV für ein Jahr gewählt werden. Der Präsident und der Kassier werden von der GV bestimmt; der Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Aufteilung: <ul style="list-style-type: none">1. Präsident2. Vizepräsident3. Kassier4. Aktuar5. Beisitzer	Vorstand

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in der Lehrfirma tätig sein, um die Interessen des Clubs bei der Firma vertreten zu können.

- Art. 16 Der Vorstand soll bestrebt sein, mit den Instanzen der Lehrfirma in gutem Einvernehmen zu sein.
- Art. 17 Der Vorstand vertritt den Club gegenüber Dritten vor Gericht.
- Art. 18 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinsführung erfordern.
- Art. 19 Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch eine Rücktrittserklärung, die spätestens einen Monat vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden muss.
- Art. 20 Der Präsident vertritt den Club nach aussen, beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er hat Einsichtsrecht in alle Bücher und den Stichtenscheid in allen Sitzungen. Er führt mit je einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. **Präsident**
- Art. 21 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat auf den der GV vorausgehenden 30. September die Bilanz aufzustellen. **Kassier**
- Art. 22 Der Aktuar führt die allgemeine Vereinskorrespondenz und protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen. **Aktuar**
- Art. 23 Die Unterschriftsberechtigung für Bank und Postcheck wird vom Vorstand geregelt.
- Art. 24 Die Bilanz wird von zwei Revisoren geprüft. Diese sowie ein Ersatzmann werden ebenfalls an der GV für ein Jahr gewählt. **Revisoren**
- Art. 25 Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel elektronisch oder per Briefpost. Über unsere Aktivitäten und vor allem der Vergabe des Sozialbeitrages wird in der "HUSZYTIG" sowie in Tageszeitungen berichtet; für rechtzeitige Eingabe ist der Vorstand besorgt. Der Club führt eine eigene Webseite auf der über den Club und dessen Aktivitäten berichtet wird. Der Vorstand ist abschliessend verantwortlich über die Art, Anzahl und Inhalte der Publikationen. **Publikation**

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Die Annahme oder die Abänderung der vorliegenden Statuten sind der GV vorbehalten, ebenso die eventuelle Auflösung des Clubs. Diesbezügliche Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheide sind mit Zweidrittelsmehrheit zu fällen. **Statuten**
- Art. 27 Die Aktiven gehen bei Auflösung in den Besitz der praktischen Lehrlingsausbildung über. **Auflösung**
- Art. 28 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1995, wurden an der GV vom 14. November 2014 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Herisau, 14. November 2014

Der Präsident


Hans Peter Manser

Der Aktuar


René Bänziger